

**Oberlandesgericht Hamm Urteil vom 08.11.2011 (I-4 U 58/11)  
Irreführende "Festpreis"-Stromtarif Werbung untersagt**

Nach dem Urteil des OLG Hamm vom 08.11.2011 kann die Werbung für einen Stromtarif mit dem Begriff „Festpreis“ irreführend sein, wenn der Verbraucher nicht ausreichend über den erheblichen Anteil der variablen Preisbestandteile (hier mehr als 40%) aufgeklärt wird. Der Wettbewerbssenat des Oberlandesgerichts Hamm hat damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 16.03.2011 (20 O 101/10) im Ergebnis bestätigt. Ein Energieversorgungsunternehmen aus Norddeutschland verlangte von einem Wettbewerbsunternehmen aus dem Ruhrgebiet Unterlassung der Internetwerbung mit dem Begriff "Festpreis" für einen bestimmten Stromtarif. Am Ende dieser Werbung war als "Sternchenhinweis" ausgeführt, dass Änderungen durch Umsatz- und/oder Stromsteuer und eventuelle neue Steuern sowie durch Änderungen der Erneuerbare-Energie-Gesetz-Umlage ausgenommen seien. Der Wettbewerbssenat führt aus, dass dem mit dem Begriff „Festpreis“ werbenden Stromerzeuger es grundsätzlich unbenommen bliebe, bestimmte Ausnahmen von dieser Preisgarantie durch einen Sternchenhinweis zu kennzeichnen. Dann müsse diese Aufklärung aber geeignet sein, eine Fehlvorstellung des Verbrauchers über den erläuterungsbedürftigen Begriff „Festpreis“ zu vermeiden. Der Verbraucher gehe nicht davon aus, dass weniger als 60% des Stromtarifs fest, der übrige Teil variabel sei. Der Stromerzeuger habe nur auf Steuern, Stromsteuer, neue Steuern und die EEG-Abgabe verwiesen, ohne deutlich zu machen, wie hoch der Anteil dieser Bestandteile in Bezug auf den Gesamtpreis sei.

Aus der Pressemitteilung der Pressestelle des OLG Hamm vom 18.11.2011 zum Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 08.11.2011 (I-4 U 58/11)

Die Entscheidung des OLG Hamm ist folgerichtig. Der Begriff Festpreis wird an keiner Stelle gesetzlich definiert und wird branchenspezifisch in den verschiedensten Zusammenhängen unterschiedlich verwendet. Üblicherweise werden Angebotspreise dann als Festpreis bezeichnet, wenn die Preise nicht freibleibend, sondern für eine bestimmte Zeit der Höhe nach gültig bleiben sollen. Ist dies nicht der Fall und setzt sich der Gesamtpreis aus variablen und festen Bestandteilen zusammen, besteht Aufklärungsbedarf und zwar in der notwendigen Transparenz.

**Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht**